



Kurzinformation

Leistungen für Alleinerziehende

Es gibt in Deutschland keine allgemeingültige gesetzliche Definition des Begriffs „alleinerziehend“. Vielmehr findet der Begriff in verschiedenen Rechtsnormen Anwendung, die nur zum Teil konkret definieren, welcher Personenkreis zu den Alleinerziehenden gehört.

So wird der Begriff z. B. im Steuerrecht – im Rahmen des sog. Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG¹) – konkret definiert. Danach fallen hierunter alleinstehende Steuerpflichtige, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen der sog. Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zusteht. Als alleinstehend gelten dabei Personen, die keinen Anspruch auf das sog. Ehegattensplitting (nach § 26 Abs. 1 EStG) haben oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person (ausgenommen Kinder, für die Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht) bilden.²

Auch die Regelungen zur Sozialhilfe, bei deren Berechnung für Alleinerziehende ein Mehrbedarf berücksichtigt wird, enthalten eine konkrete Definition des Begriffs „alleinerziehend“. Nach § 30 Abs. 3 SGB XII fallen darunter Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Andere gesetzliche Regelungen verwenden den Begriff „alleinerziehend“ ohne eine (eigene) Definition des Begriffs vorzunehmen. Teilweise wird dabei – wie z. B. beim alleinigen Bezug des Elterngeldes durch einen Elternteil – auf die steuerrechtliche Definition Bezug genommen.

Es gibt in Deutschland keinen eigenen Politikbereich zur Unterstützung Alleinerziehender. Die Verbesserung der Lebensbedingungen für alle Familien, unabhängig davon, ob Eltern gemeinsam, getrennt oder allein ihre Kinder erziehen, obliegt dem Bundesministerium für Familie, Senioren,

1 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108). Der Gesetzestext ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/BJNR010050934.html>.

2 Unter welchen Voraussetzungen ein Steuerpflichtiger als alleinstehend und alleinerziehend gilt, ist näher in § 24b EStG geregelt.

Frauen und Jugend (BMFSFJ).³ Im Hinblick auf die Sicherstellung familienfördernder Arbeitsstrukturen und -bedingungen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig. Es gibt in Deutschland eine große Bandbreite an Familienleistungen und rechtlichen Vorgaben, die auch – aber in der Regel nicht ausschließlich – auf Alleinerziehende Anwendung finden. So gibt es in Deutschland lediglich zwei staatliche Leistungen, die sich ausschließlich auf Alleinerziehende beziehen bzw. auf deren finanzielle Entlastung abzielen.

Hierzu zählt zum einen der sog. **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** nach § 24b EStG (s. o.), durch dessen Geltendmachung sich die Summe der zu versteuernden Einkünfte und damit die Steuerlast reduziert. Ziel des Entlastungsbetrags ist es, die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt. Der Betrag, den Alleinerziehende von ihrem Einkommen abziehen können, beträgt bei alleiniger Erziehung eines Kindes 4.260 Euro im Kalenderjahr. Für jedes weitere Kind, für das die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich dieser Betrag um 240 Euro.

Zum anderen soll der sog. **Unterhaltsvorschuss** die finanzielle Situation von Alleinerziehenden, die vom barunterhaltspflichtigen Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt für ihr Kind erhalten, verbessern. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UhVorschG⁴). Da das Kind gegenüber seinen Eltern einen Anspruch auf Kindesunterhalt hat, steht auch der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss dem Kind und nicht dem alleinerziehenden Elternteil zu. Anspruchsberechtigt ist nach § 1 Abs. 1 UhVorschG ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts von dem anderen Elternteil erhält. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht auch, wenn der andere Elternteil oder ein Stiefelternteil gestorben ist und die Waisenbezüge unterhalb des Mindestunterhaltsbetrags liegen. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss ledig, verwitwet oder geschieden sein oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt leben (§ 1 Abs. 2 UhVorschG). Unter bestimmten Voraussetzungen besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (§ 1 Abs. 1a UhVorschG).

Unterhaltsvorschuss wird nach § 2 UhVorschG in Höhe des Mindestunterhalts, der sich aus § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB⁵) ergibt, gezahlt und ist abhängig vom Alter des Kindes. Erhält der alleinerziehende Elternteil für das Kind Kindergeld,

3 Informationen zur Förderung und Unterstützung von Allein- und Getrennterziehenden sind auf der Seite des BMFSFJ abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/alleinerziehende>.

4 Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152). Der Gesetzestext ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html>.

5 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212). Der Gesetzestext ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>.

wird dieses vom Mindestunterhalt abgezogen. Ebenfalls vom errechneten Mindestunterhalt abgezogen werden Unterhaltszahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie Waisenbezüge; die sich daraus ergebende Differenz ist der Zahlungsbetrag des Unterhaltsvorschusses. Seit 1. Januar 2024 erhalten Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich bis zu 230 Euro; Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren erhalten bis zu 301 Euro und Kinder im Alter von zwölf bis 17 Jahren maximal 395 Euro Unterhaltsvorschuss. Erhält das Kind Unterhaltsvorschuss, geht der Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil auf das Land über (§ 7 Abs. 1 UhVorschG). Das Land kann diesen Anspruch gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen und auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung durchsetzen.

Verschiedene weitere Familienleistungen enthalten besondere Vorgaben für Alleinerziehende, die sich entweder auf die Höhe der Leistungen oder die Anspruchsdauer für den Bezug dieser Leistungen beziehen.

So gelten z. B. beim Bezug von **Elterngeld** nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG⁶) Besonderheiten für Alleinerziehende. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nach § 1 Abs. 1 BEEG für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld; sofern das Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Elternteils in zwei Lebensmonaten gemindert ist, haben die Eltern darüber hinaus gemeinsam Anspruch auf die sog. Partnermonate und damit auf zwei weitere Monate Basiselterngeld (§ 4 Abs. 3 BEEG).

Insgesamt beträgt die maximale Bezugsdauer für Basiselterngeld pro Elternpaar damit 14 Monate. Dabei ist die Bezugsdauer für einen Elternteil grundsätzlich auf maximal zwölf Monate beschränkt (§ 4 Abs. 4 S. 1 BEEG). Um die maximale Bezugsdauer von 14 Monaten ausschöpfen zu können, muss daher der andere Elternteil auch für mindestens zwei Monate Basiselterngeld beziehen. Alleinerziehende Elternteile haben davon abweichend auch Anspruch auf den Bezug von Elterngeld für die Partnermonate und können somit für maximal 14 Monate Basiselterngeld beziehen (§ 4c BEEG). Dadurch sind Alleinerziehende den Eltern, die gemeinsam ihr Kind erziehen, gleichgestellt. Ein Anspruch auf den alleinigen Bezug von Elterngeld besteht für Elternteile, die steuerrechtlich als alleinerziehend anzusehen sind, wenn der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Die Regelungen zum alleinigen Bezug von Elterngeld finden somit auf Personen Anwendung, die Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG haben (s. o.).

Gleiches gilt auch für den sog. Partnerschaftsbonus bei Bezug von Elterngeld. Ein Anspruch darauf besteht, wenn beide Elternteile nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind und die grundsätzlichen Anforderungen an den Bezug von Elterngeld erfüllen (§ 4b Abs. 1 BEEG). Beide Elternteile haben dann für maximal vier Monate Anspruch auf einen zusätzlichen Monatsbetrag Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus). Der

6 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107). Der Gesetzestext ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/BJNR274810006.html>.

Partnerschaftsbonus muss von beiden Elternteilen gleichzeitig und für mindestens zwei Monate bezogen werden (§ 4b Abs. 2 und 3 BEEG). Alleinerziehende haben nach § 4c Abs. 2 BEEG ebenfalls einen entsprechenden Anspruch auf vier zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus.

Auch bei der Freistellung von der Arbeitsleistung und dem **Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes** (sog. Kinderkrankengeld) gilt eine längere Anspruchsdauer für Alleinerziehende. Nach § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V⁷) besteht für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes besteht für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage je Kalenderjahr; für alleinerziehende Versicherte⁸ besteht der Anspruch längstens für 20 Arbeitstage je Kalenderjahr (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Da bei gemeinsam erziehenden Elternteilen jeder Elternteil einen eigenen Anspruch auf Kinderkrankengeld hat, sind Alleinerziehende diesen durch die verlängerte Anspruchsdauer gleichgestellt.

Bei mehreren Kindern besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld je Versichertem für insgesamt maximal 25 bzw. bei Alleinerziehenden für 50 Arbeitstage. Während des Anspruchs auf Kinderkrankengeld besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitgeber. Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 wurde abweichend davon ein längerer Bezugszeitraum festgelegt. So besteht in diesen beiden Jahren ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für jedes Kind längstens für 15 Arbeitstage bzw. bei alleinerziehenden Versicherten für maximal 30 Arbeitstage. Der Gesamtzeitraum für alle Kinder des Versicherten zusammen beträgt 35 bzw. 70 Arbeitstage.

Im Rahmen anderer Sozialleistungen werden für Alleinerziehende andere Berechnungsgrundlagen bzw. Bedarfssätze zugrunde gelegt. So wird bei der Berechnung des **Bürgergeldes** nach § 20 Abs. 2 SGB II für alleinstehende oder alleinerziehende Personen einer höherer Regelbedarf als bei (Ehe)Partnern bzw. Bedarfsgemeinschaften (pro Person) anerkannt. Bei der Berechnung der **Sozialhilfe** wird nach § 30 Abs. 3 SGB XII für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf anerkannt. Dessen Höhe ist abhängig vom Alter sowie der Anzahl der Kinder.

Die übrigen Familienleistungen, auf die Eltern unter Erfüllung der jeweils geltenden Voraussetzungen einen Anspruch haben und die der finanziellen Absicherung bzw. Unterstützung von Familien dienen, richten sich nicht ausschließlich an Alleinerziehende. Vielmehr profitieren davon alle Eltern unabhängig davon, ob diese ihre Kinder gemeinsam oder allein erziehen. Dazu gehören zum Beispiel das **Kindergeld** nach §§ 62 ff EStG oder §§ 1-5 Bundeskindergeldgesetz

7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173). Der Gesetzestext ist abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/BJNR024820988.html.

8 § 45 SGB V enthält keine eigene Definition des Begriffs alleinerziehend und stellt – anders als z. B. das BEEG – auch nicht auf die steuerrechtliche Definition ab.

– BKGG⁹ sowie der sog. **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG oder auch die finanzielle Unterstützung bei der Kostentragung für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes für Sozialleistungsbezieher (vgl. hierzu § 24 SGB II).

Für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind darüber hinaus bedarfsgerechte Betreuungsangebote von großer Bedeutung – nicht nur, aber insbesondere für Alleinerziehende. Diese profitieren in besonderem Maße vom Ausbau der Kinderbetreuung und vom bestehenden **Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz** ab dem ersten Lebensjahr. So haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach § 24 Abs 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII¹⁰) einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben nach § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

* * *

9 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328). Der Gesetzestext ist abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/BJNR137800995.html.

10 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152). Der Gesetzestext ist abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html.